

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Hundert Jahre Oldenburgischer Kirchengeschichte von Hamelmann bis auf Cadovius (1573 - 1667)

ein Beitrag zur Kirchen- und Culturgeschichte des 17. Jahrhunderts

Schauenburg, Ludwig

Oldenburg, 1894

Anlage zu Capitel II, Nr. 1.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4761

Anhang.

Anlage zu Capitel II, Nr. 1.

Die Schlüter'schen Visitationsfragen. 1. An die Pastoren.

1. Wie der Pastor heiße, von wannen er hürtig, wie alt er sei?
2. In welchen scholis et academiis er studirt und wie lange er seine studia continuirt und von wem er ordinirt sei?
3. An welchem orth er zuvor und wie lange er allhier in officio?
4. Ob auch zu unsrer Kirchenlehre und Bekenntnisse in formula concordiae und Kirchenordnung begriffen, er sich bekenne und verdamme die calvinische Lehr von der election, der Person des Herrn Christi, von den hochwürdigen Sacramenten, et instituatur collatio cum pastore?
5. Was er für eine Bibel und Commentarien darüber habe und lese?
6. Was er für explicationes locorum theologicorum neben der Bibel lese?
7. Ob er auch des Sonnabends sich zu Hause verhalte, auf seine Predigten studire, dieselbe schreibe oder je zum wenigsten disponire und solche dispositiones vorlegen könne?
8. Ob er auch alle Sonn- und Festtage die gewöhnlichen Evangelien in der Predigt erkläre?
9. Ob er auch in den Fasten die Passion predige?
10. Ob er auch den catechismum Lutheri mit Fleiß treibe und zu welcher Zeit?
11. Ob er auch alle Monat die Vitanei sänge?
12. Ob er auch Sonn- und Festabend zur Beichte leuten lasse?
13. Ob er auch die Leute ad certam formam confitendi gewöhne und jeden in Sonderheit höre und absolvire?
14. Ob er auch in der Beichte den Leuten ihre Sünde mit Ernst erinnere, Gottes Zorn wider dieselbe ihnen verkünde, zur wahren Buße sie ermahne und die Betrübten tröste?
15. Ob er auch ohne Unterschied zulasse und absolvire, die in öffentlichen Sünden, als Verachtung des göttlichen Wortes, in unverföhnlichen Haß und Meidt, Ehebruch, Hurerei und dergleichen halsstarrig leben?

16. Ob er auch die zulasse und absolvire, die nicht vom christlichen Glauben und unserm Erlöser Jesu Christo wissen?

17. Ob er auch alle Sonn- und Festtage zu rechter Zeit die Predigt anstelle? und wieder endige?

18. Ob er andre für sich predigen lasse? und wen?

19. Was er für Ceremonien in der Kirche gebrauche, auch was er für Gesänge singen lasse, ob er auch bei den gewöhnlichen Kirchengesungen es bewenden lasse, oder selbst neue Gesenge mache oder die andere gemacht in der Kirche singen lasse?

20. Ob er auch das gemeine Gebot zu thuen von der Kanzel vorneme vor allerhand leichtfertige Sachen, da einer etwas verloren, oder aus Haß und Neidt einer wider den andern zu bitten begehret, auch sonsten der Leute Aberglauben zu stärken, auf gewisse Zeiten für was bitte, ob er die Predigt mit der verordneten formula precium auch beschliesse?

21. Ob er auch sacram coenam allein administrire oder durch den Küster oder andere ihm helfen lasse?

22. Ob er auch den Küster bisweilen für sich taufen lasse?

23. Wie lang die Eltern ihre Kinder ungetauft liegen lassen?

24. Wie viel Gebattern gebeten werden?

25. Ob die Weiber und Gebattern auch bezechet zur Taufe kommen, auch der Pastor bisweilen wol bezechet die Tauf verrichte?

26. Ob er ein sonderlich Buch habe, darin er den Namen und die Gebattern der Täuflinge, auch der copulirten Eheleut schreibe, wie auch an sonderlichen Ort desselben Buchs die Namen der unehelichen Kinder, auch der Verstorbenen und dasselbe Buch zu zeigen?

27. Ob er auch dem Vogt das Register der unehelichen Kinder zustelle und derselbe darüber exquire? *Exhibeatur specificatio a proxima visitatione huc usque?*

28. Ob er auch die Kinder in den Häusern ohne Noth taufe und wenn solches aus Noth geschehen, nöthige Erinnerungen dabei thue?

29. Ob er auch die, so in der Noth bei der Hebamme getauft, wieder taufe, und wie es mit demselben gehalten werde?

30. Ob er auch die Hebammen recht unterrichtet, wie sie taufen soll in der äußersten Noth? Item, ob die Hebamme becidigt und von wehme? auch wie viel ihrer im Kirchspiel sein?

31. Ob die Sechswöchnerinnen auch ihren Kirchgang halten zu rechter Zeit?

32. Ob er auch die Leute in den Häusern copulire oder in Advent und Fasten?

33. Ob auch, wenn die Copulation gehalten, die Leute bezechet und voll zur Kirche kommen und Anlust darinnen anrichten?

34. Ob er auch alle Zeit die proclamationes ordentlicher Weise für der Copulation geschehen lasse?

35. Ob er auch fremde, die kein richtig Zeugnuß haben, copulire?

36. Ob er auch die Leut von der Beicht abweise aus eignen Affekten oder auch sich unterstehe die Leute in den Bann zu thun?

37. Was für ergerliche grobe Sünden in seiner Gemeinde am meisten in Schwange gehen?

38. Ob er auch mit Ernst dieselben publice und privatim strafe und Gottes Zorn dawider offenbare?

39. Ob er auch öffentliche Ehebrecher, anrühige Hurer, Zauberer, Segensprecher, Christ(all)enbeseher, Gotteslästerer, Flucher und dergleichen ärgerliche Personen unter seinen Zuhörern habe?

40. Ob auch Eheleute sich getrennt, oder vertraute Personen sich von einander geschieden?

41. Ob auch unter seinen Zuhörern sich Calvinisten, Papisten, Wiedertäufer und andere Secten finden? und ob solche anderen ärgerlich geben?

42. Ob auch feindt, die viel Jahr nach einander sich vor der Predigt, und Brauch des hochwürdigen Sakraments enthalten und daß er dieselbe namhaft mache?

43. Wie der Vogt des Ortes sich zur Predigt und Brauch des hochwürdigen Sakramentes halte?

44. Ob auch unter der Predigt die Zuhörer im Krüge oder sonsten beim Branntwein sich finden lassen oder auf dem Kirchhofe sitzen oder spaziren, sich daselbst zanken und hadern oder schwagen?

45. Ob auch ungehorsame Kinder gefunden werden, die Eltern schlagen, schmähen oder ungebührlich halten?

46. Ob auch von seinen eignen Hausgenossen und Pfarrkindern er gebühlich respektiret werde oder habe, die sich ihm feindlich widersetzen?

47. Ob der Feiertag auch mit allerhandt Arbeit profaniret werde und der Vogt wider die Profanation gebühlich eifere?

48. Ob auch von Gräflichen Herren jüngstes publicirtes mandatum wegen der Hochzeit, Kindertauf und Hausbier, Kirchgang und andern Sachen gehalten werde?

49. Ob der Pfarrer sein Pfarrland richtig besitze oder von Jemand davon etwas entzogen werde? *et cujus consensu? Quærat serio, cujus naturæ solche Ländereyen seien, ob sic agri proprii oder emphyteutiarum der Kirchen seien oder wie es damit gehalten werde?*

50. Ob er auch selbst etwas davon verſeßet, verpfendet oder vertauschet?

51. Ob er von den Kirchgeschworenen auch zu den Kirchensachen und Rechnungen gezogen und dieselbe richtig alle Jahr geschlossen werde?

52. Ob auch die Gebühr und Pröven sowohl ihm, als dem *custodi* richtig gefolget werden?

53. Ob die Kirchengüter auch verrücket, beschweret, verringert und ablieniret werden?

54. Ob auch die Kirchen, das Pfarrgebäude, Küsters und Schulmeisters Wohnung in guter Acht gehalten werden?

55. Ob die Kirchgeschworenen auch fromme, Gottsalige, aufrichtige Leut und dieselben sich auch fleißig zur Predigt und Gehör göttlichen Wortes und Brauch des hochwürdigen Sakraments halten?

56. Ob die Kirche auch einen Gotteskasten habe und der Küster Sonn- und Festtage mit dem Klingbeutel die Almosen sammle?

57. Ob die Almosen auch richtig distribuiret und der Pastor dazu gezogen werde?

58. Ob der Küster und Schulmeister sein Amt auch thue, die Kirche auf- und zuschließe, dieselbe rein halte *zc.* Ob auch die Nebenschule der gemeinen Schule hinderlich sei?

59. Ob die Jugend auch in ihrem Catechismo fleißig instituiret und von ihnen in der Kirche recitiret werde?

60. Ob er auch mit dem Küster und Schulmeister in Einigkeit lebe?

61. Ob auch der Küster und Schulmeister sich zum Brauch des hochwürdigen Abendmahles fleißig halte neben ihren Hausgenossen?

62. Ob der Pastor auch fleißig mit Verfügung der Contracten und Testamenten verfare und darüber sein Protocollum unsträflich halte? *et exhibeatur protoc. ipsum.*

63. Ob er auch Verschreibung mache über versetzte Hämme der Pfarrländereien?

64. Ob er auch *visitationem domesticam* halte?

65. Ob der Küster auch im Krüge zu Zeiten sich finden lasse?

66. Ob der Pfarrherr auch selbst in dem Krüge sich finden lasse und sonst in den *conviviis* sei und mit dem Trunke sich überlade, auch mit den Bauern raufe und schlage?

67. Ob der Pfarrherr in *vestitu et habitu* sich seines Standes gemäß verhalte und *exemplar gregis* sei?

68. Und dann, was er sonst für *gravamina* habe?

2. Artikuln, darauf Küster und Schulmeister zu fragen.

1. Wie er heiße und von wannen er sei? wo er in seiner Jugend sei in die Schule gegangen und ob er auch latein könne?

2. Wie lange im Dienst er gewesen und wie alt er sei?

3. Was er seines Dienstes wegen zu erwarten?

4. Ob ihm seine Gebühr und Schulgeld richtig gefolget und bezahlet werde?

5. Ob er auch mit Fleiß seines Dienstes abwarte und dem Pfarrherrn gehorsam sei?

6. Ob er für den Pfarrherrn taufe, oder an Statt der Predigt lese?

7. Ob er auch den *catechismum Lutheri* mit Fleiß treibe et *instituat* *visitatio scholae* et *examen puerorum*?

8. Ob er auch die Kirche zu rechter Zeit auf- und zuschließe?

9. Ob er auch den Taufstein rein halte und jeder Zeit mit frischem Wasser versehe?

10. Ob er auch die Kirche wöchentlich und so oft es nöthig aussege?

11. Ob er auch täglich zu rechter Zeit zu Gebet leute? und wie oft?

12. Ob der Kirchhof auch rein gehalten werde, Pferd, Kuh oder Schwein darauf gehen?

13. Ob er auch Oblaten und Wein zur Kirchen Nothdurft anschaffe? und alle Zeit in Vorrath habe?

14. Ob er auch im Krüge sich oftmals finden lasse?

15. Ob sein Weib und Kinder auch gottselig und ehrbar leben, fleißig zur Beicht, Predigt und Sakrament sich halten? wie viel Kinder er habe, die sein eigen sein?

16. Ob er allein Schul halte oder auch Nebenschulen seien, die ihm Schaden thun? wie viel Kinder er in der Schule habe? *quo methodo utatur?*

17. Was er für Handthierung habe?

18. Was er für gravamina und Mangel habe? NB. Wo aber der Küster und Schulmeister nicht conjungiret, sondern jeder absonderlich, alsdann wird auch billig mit den Fragen Unterschied zu halten und der Küster zwar auf alle vorhergehenden articulos unico decimo septimo excepto, der oder die Schulmeister nur auf den 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 14., 15., 16., 17. und 18. examinirt.

3. Articulu, darauf der Vogt, Kirchgeschworen und Eingepfarrte zu befragen.

1. Ob der Pfarrherr in der Lehre richtig, sich auch bisweilen anders vernehmen lasse? als die Kirchenordnung im Munde führet?
2. Ob er auch alle Sonn- und Festabend zur Vesper leuten lasse?
3. Ob er auch Beicht in der Kirche oder dem Hause sitze, einen Jeden in Sonderheit verhöre und absolvire oder bisweilen auch zusammen absolvire?
4. Ob der Pfarrherr sich auch Sonnabends zu Hause oder im Krüge finden lasse?
5. Ob er auch zu rechter Zeit seine Predigten halte und aufhöre?
6. Ob er auch zu Zeiten den Küster anstatt der Predigt vor sich lesen lasse?
7. Ob er auch nach der Kirchenordnung die üblichen ceremonia in der Kirche behalte? Ob er den exorcismum gebrauche, den Segen mit dem Kreuze spreche?
8. Ob auch in der Kirche die gewöhnlichen deutschen Psalmen gesungen werden oder der Pfarrherr neue Gesenge lasse singen?
9. Ob der Pfarrherr das hochwürdige Abendmahl allein administrire oder dazu den Küster oder andere ziehe?
10. Ob der Pfarrherr auch mit Ernst Sünde und Laster strafe?
11. Ob der Pfarrherr auch seine eignen Sachen auf die Kanzel bringe und seinen affectibus dabei indulgire?
12. Ob er auch den catechismum Lutheri mit fleiß treibe und zu welcher Zeit?
13. Ob er alle Sonntag die gewöhnlichen Evangelien in der Predigt erkläre?
14. Ob er auch alle Monat die Vitanei sänge?
15. Ob der Pfarrherr auch öffentliche und halsstarrige Sünder absolvire und zum Tisch des Herrn gehe und bei der Taufe stehen lasse?
16. Was für ergerliche Personen in dieser Gemeinde gefunden und was für ergerliche Sünde am meisten dieses Orts gespüret werde?
17. Ob auch Leute, die sich der Predigt und Tisch des Herrn viel Jahre haben enthalten?
18. Ob auch Ehebrecher, Hurer, Gotteslästrer, Segensprecher, Bucherer, Judengenossen in dieser Gemeinde gefunden werden?
19. Ob auch Calvinisten, Papisten und Wiederteufer in dieser Gemeinde seien? und wie sich dieselben gegen unsern Gottesdienst anschicken?
20. Ob auch Eheleute und Verlobte sich getrennt und übel vertragen?
21. Wie des Pfarrers Weib und Kinder sich zum Gottesdienste halten und leben?
22. Wie der Küster und Schulmeister auch ihre Hausgenossen sich in ihrem Wandel erzeigen?

23. Ob auch über von Gräfl. Herren letztes publicirtes Mandatum von Hochzeiten, Kindeltauf und Hausbier, Kirchgang und andere Sachen Item von fluchen, Schweren, ingleichen Messerstechen gehalten werde? Ob die Halsseisen und Messerpfähle angeordnet?

24. Ob auch der Feiertag mit allerhand Arbeit profaniret werde, und der Vogt über solche Profanation eifere?

25. Ob auch die Hurerei mit Ernst gestrafet werde?

26. Ob auch der Pfarrherr den Küster für sich taufen lasse?

27. Wie viel Gebattern gebeten werden und ob die Gebattern selbst das christliche Werk verrichten?

28. Ob die Frauen auch bezechet zur Taufe kommen?

29. Ob auch bei der Copulation Unrichtigkeiten vorlaufen? nemlich ob die Hochzeitsgäste toll und voll, mit Trummel und pfeiffen, röhren und dergleichen ergerlichen Dingen zur Kirche kommen?

30. Ob er auch Leute copulire, die nicht von der Kanzel, wie üblich, aufgeboten?

31. Ob der Pfarrherr auch im Krüge sich oft finden lasse und der letzte in conviviis sei?

32. Ob der Pfarrherr sich auch willig bei den Kranken und andern Amtsjorgen — sachen — finden lasse?

33. Ob der Pfarrherr auch ergerliche Handtirung treibe?

34. Ob die Almojen auch am Sonntage gesammelt werden unter der Predigt?

35. Ob der Pfarrherr und die Kirchengeschworenen der Armen sich getreulich annehmen?

36. Ob der Pfarrherr Mitaufsicht auf die Schulen habe?

37. Ob der Pfarrherr auch mit Verfassung der Testamenten richtig verfare?

38. Ob die Kirchen, Pastoris, Küsters, Schulmeisters Gebäude auch in guter Acht genommen werden?

39. Ob der Pfarrherr auch von seinem Pfarreland etwas ver-
setzet, vertauschet oder verkauft?

40. Ob auch von dem Kirchenland dergleichen geschehen?

41. Ob die Jurati ordentlich Register ihrer Einnahm und Aus-
gabe halten und ein besonder Buch dazu haben und ihren gebürlichen
Eid gethan haben?

42. Ob sie den Vogt und ihren Pfarrherrn auch zu den Kirchen-
sachen und Rechnungen ziehen?

43. Ob der Kirche das laudemium oder Weinkauf gegeben und
zu der Kirchen Bestes angewendet werde? oder was eigentlich die Kirchen-
ländereien für Natur und Eigenschaften haben?

44. Was sie sonst für Beschwerung der Kirchen wegen beizu-
wenden? NB. Wo solche articuli examiniret, ist bei jehiger Visitation ver-
mahnet und bemerket worden, jedoch accurato eine Besichtigung der Kirchen,
Glockthürme, Kirchhöfe, Pfarr, Küster, Schulgebäude vorgenommen und wol
nothwendig, daß solches bei allen zukünftigen visitationibus continuiret werde.*)

*) Die mit Kleindruck gegebenen Eintragungen sind die vom Consi-
storialrath Pichtel beliebten Zufügen.

Anlage zu Capitel II, Nr. 2.

Aus Bd. 9, wo der Zug der Visitationen bis dahin verzeichnet steht.

1. Anno 1579 im März durch Superintendent Hamelmann, Magister Tiling (Rath), und Joh. Nihusius (Quästor), in den Vogteien Oldenburg, Apen und . . .

2. Anno 1588 durch dieselben ebendasselbst.

3. Anno 1589 im Juli und August durch dieselben in den Vogteien Ovelgönne und Würden.

4. Anno 1592 im Mai durch Hamelmann und Stangen.

5. Anno 1593 im August und Mai durch Hamelmann, Dan. Stangen und Joh. Nihus in der Vogtei Osterburg, aber im November durch Hamelmann, Magister Judex (ecclesiast. Oldenb.) in der Vogtei Ovelgönne.

6. Anno 1601 im September durch Superintendent Stangen und Joh. Nihus in satrapia Sen. Toparchia Oldenburgica.

7. Anno 1603 im Monat Februar und April durch dieselben ebendasselbst.

8. Anno 1609 im Monat April durch Superintendent Stangen, Rath L. Hering und Joh. Nihus ibidem.

9. Anno 1609 im September, October, November durch Superintendent Schlüter, L. Hering und Magister Belstein (Rath), in der Vogtei Ovelgönne.

10. Anno 1610 im Monat December durch Schlüter und Magister Belstein ibidem und in der Vogtei Oldenburg und Apen.

11. Anno 1611 im Monat October durch dieselben in der Vogtei Wardenburg.

12. Anno 1616 im Monat April, Mai, Juni durch dieselben in Toparchiis? —

13. Anno 1617 im Monat October und September in Satr. Oldenb.

14. Anno 1618—28 im Sommer durch dieselben ferme in toto comitatu.

15. Anno 1632 im August und September durch Schlüter und Hering, auch Tiling und Magister Buscher fast in der ganzen Grafschaft.

16. Anno 1637 im Mai, Juni, Juli durch Hering und Buscher in Satr. Oldenb.

17. Anno 1638 im December durch D. Pichtel und Gerken in Satr. Ovelgönnensi.

18. Anno 1644 im August und September durch Superintendent Wismar und A. G. Belstein, Provincialrichter in Ovelgönne, auch im Namen des Grafen von Delmenhorst Rath Brüning und Neumeyer (Pastor in Berne), in Stadtland und Butjadingen.

19. Anno 1645 im März, October und November durch Wismar und Christ. v. Halle, Rath in den Vogteien Rastede, Neuenburg, Apen, Oldenburg.

Die Visitationsacten des 9. Bandes in Butjadingen.

Graf Anton Günther's Befehl zur Visitation de anno 1643, September 27, wegen eingefallener Ursachen erst 1644 ausgeführt.